

Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Maladers

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I Allgemeines	
Geltungsbereich und Zweck	1
Rechtsgrundlage	2
Aufsicht und Vollzug	3
II Bestattungswesen	
Bestattungen	4
Bestattungskosten	5
Anordnung der Bestattung, Grabgeläut, Abdankung	6
Bestattungszeit	7
III Friedhofwesen	
Grabarten	8
Belegung der Gräber	9
Gräber: Masse für Tiefe, Abstände, Einfassungen	10
Grabmäler: Abmessungen, Gestaltung, Zeitpunkt der Aufstellung	11
Gräber: Unterhalt, Pflege	12
Grabesruhe und Aufhebung von Gräbern	13
Friedhofanlage: Unterhalt, Ordnung	14
IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Gebühren	15
Haftung	16
Strafbestimmungen	17
Rechtsmittel	18
Inkrafttreten	19

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck Art. 1

Diese Verordnung regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Maladers.

Rechtsgrundlage Art. 2

Als Rechtsgrundlage dient das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden, Art. 12 Abs. 2. Übergeordnet gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

Aufsicht und Vollzug Art. 3

Soweit sich aus dieser Verordnung oder aus dem übergeordneten Recht keine andere Zuständigkeit ergibt, obliegt der Vollzug dieser Verordnung dem Gemeindevorstand. Er kann diesbezügliche Kompetenzen an die Gemeindeverwaltung oder einen Gemeindefunktionär delegieren.

II Bestattungswesen

Bestattungen (Recht auf Bestattung) Art. 4

In der Gemeinde Maladers werden bestattet:

- a) Die Gemeindeglieder;
- b) übrige auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen, sofern die Angehörigen dies wünschen;
- c) auf Gesuch hin können, mit Bewilligung des Gemeindevorstandes, auch nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene bestattet werden, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Maladers oder zu Gemeindeangehörigen bestanden haben.

Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Gemeinde für eine angemessene Bestattung.

Bestattungskosten Art. 5

Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde übernimmt die Gemeinde die Bestattungs- und Kremationskosten.

Sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde für die Bestattung und übernimmt dafür auch die Kosten.

Für die Beisetzung auswärts Verstorbener setzt der Gemeindevorstand die Gebühren fest.

Anordnung der Bestattung, Grabgeläut, Abdankung Art. 6

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan. Die Belegung der Gräber findet in fortlaufender Reihenfolge statt. Über Änderungen im Belegungsplan entscheidet der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand bestimmt im Benehmen mit der Kirchgemeinde die Art des Grabgeläutes. Bestattungen ohne Grabgeläute sind zulässig.

Die Organisation der Abdankung ist Sache der Trauerfamilie und der Kirchgemeinden.

Bestattungszeit Art. 7

Die Bestattungen finden nur an Werktagen statt, in der Regel um 14.00 Uhr.

Für stille Beisetzungen von Urnen im engsten Familienkreis ist ein Termin mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

III Friedhofswesen

Gräberarten (Gräbereinteilung) Art. 8

Der Friedhof ist eingeteilt in Gräber für

- Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren
- Kinder unter 10 Jahren
- Urnen
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung

Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung von Einzelurnen nach einem vorbestimmten Raster. Auf der für jede Bestattung vorgesehenen Grabplatte können Name und Lebensdaten angebracht werden. Anonyme Beisetzungen sind ebenfalls möglich. Individueller Grabschmuck ist hier nicht gestattet. Hingegen können Blumen auf der dafür vorgesehenen Kiesfläche abgestellt werden.

Belegung der Gräber Art. 9

Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab zu verwenden.

In bestehende Gräber dürfen die Urnen von Angehörigen beigesetzt werden. Es gilt jedoch die Grabruhe der ersten Bestattung.

Gräber: Masse für Tiefe, Einfassungen, Abstände Art. 10

Für die Erstellung der Gräber gelten folgende Masse:

	<u>Tiefe</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	1.50 m	1.60 m	0.60 m
Kinder unter 10 Jahren	1.20 m	1.00 m	0.50 m
Urnengräber	0.80 m	1.00 m	0.60 m

Für die Grabeinfassungen gelten die Aussenmasse.

Für die Urnengräber im Gemeinschaftsgrab gelten besondere Masse.

Der Abstand zwischen einzelnen Gräber hat 50 cm zu betragen. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 80 cm.

Die Gräber sind mit einer Einfassung aus festem Material (Natur-/Kunststein oder Zement, armiert) einzufassen.

Für die Grabmäler gelten folgende Höchstmasse:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	1.20 m	0.50 m
Kinder unter 10 Jahren	0.80 m	0.40 m
Urnengräber	1.20 m	0.50 m

Die Höhenmasse gelten ab Oberkante der Grabeinfassung.

Die Grabplatten im Gemeinschaftsgrab messen 0.40 x 0.20 m und ragen ca. 0.10 m aus dem Boden. Diese sind bei der Gemeinde auf eigene Kosten zu beziehen. Die Beschriftung ist Sache der Angehörigen.

Das Einsetzen der Grabmäler und Einfassungen ohne vorherige Anzeige an die Gemeindeverwaltung ist untersagt. Es kann dies frühestens 12 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern ist keine Wartefrist einzuhalten.

Alle Ausführungsarten eines Grabmales sind im Rahmen der vorgegebenen Masse ohne Einschränkungen gestattet.

Gräber: Unterhalt, Pflege

Art. 12

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber zu unterhalten. Wird dies unterlassen, so sorgt die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen für den nötigen Unterhalt. Fehlen Angehörige oder die Mittel, ist die Gemeinde für den Unterhalt eines solchen Grabes besorgt.

Die Gräber dürfen nicht mit Bäumen, hochwachsenden Sträuchern und Stauden bepflanzt werden. Pflanzen, welche Höhe und Breite des Grabmales überschreiten, müssen zurückgeschnitten werden. Ausserhalb der Grabfassung dürfen keine Pflanzen gesetzt werden.

Schief- und unsicher stehende, sowie reparaturbedürftige Grabmäler sind von den Angehörigen instandstellen zu lassen. Der Gemeindevorstand kann dafür eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen veranlassen kann.

Grabesruhe und Aufhebung von Gräbern

Art. 13

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Der Gemeindevorstand kann sie verlängern, wenn die Platzverhältnisse es gestatten.

Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. rechtzeitig zu publizieren bzw. den Angehörigen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofsverwaltung über die nicht entfernten Gegenstände auf Kosten der Angehörigen.

Friedhofanlage: Unterhalt, Ordnung

Art. 14

Der Friedhof soll stets gut gepflegt sein und in einem würdigen Zustand erhalten werden.

Wege und Plätze sind sauber zu halten. Abgeräumter Grabschmuck, Unkraut, Steine und andere Abfälle sind auf den hierfür bestimmten Plätzen zu deponieren.

Vorschulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Gebühren Art. 15

Die Taxen und Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Haftung Art. 16

Die Gemeinde Maladers übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern, Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlung von Drittpersonen verursacht werden.

Für Schäden, verursacht durch Kinder, haften die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, verursacht durch Tiere, haften die Tierhalter. Der Gemeindevorstand behält sich die Einreichung einer Strafklage vor.

Strafbestimmungen Art. 17

Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet.

Rechtsmittel Art. 18

Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund dieser Verordnung oder darauf beruhenden Anordnungen können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Inkrafttreten Art. 19

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Juli 1982 sowie die Teilrevision vom 25. Juni 1996.

Durch die Gemeindeversammlung erlassen am 18. März 2016.

Der Gemeindepräsident

Georg Loretz

Der Gemeinsschreiber

Roman Hollenstein